

**Bebauungsplan  
1.1-059-0, Millich, Gronewaldstraße**

- Textliche Festsetzungen -

(§ 9 (2) BauG)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN WERDEN NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DER §§ 14 U 23 BauVO AUSGESCHLOSSEN

### HINWEIS:

Gemäß § 46 Abs.1 des Landesforstgesetzes dürfen bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100m vom Waldrand nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden.